

Merckblatt

IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung



Kommunale und soziale Infrastruktur

202
Kredit

Das Förderprodukt dient der langfristigen und zinsgünstigen Finanzierung von energieeffizienten Investitionen in die quartiersbezogene **Wärme-** und **Kälte**versorgung sowie **Wasserver-** und **Abwasser**entsorgung in Deutschland.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Förderziel

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung für 2030 beziehungsweise 2050 sind zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Kommunen dringend erforderlich. Mit der Produktfamilie "Energetische Stadtsanierung" wird neben der Entwicklung und Umsetzung integrierter Quartierskonzepte (Produktnummer 432) auch die Umsetzung von investiven Maßnahmen insbesondere im Rahmen von Quartierslösungen unterstützt. Die Fördermaßnahmen in diesem Produkt müssen dabei im Einklang mit den Zielen der Stadt- und Stadt(teil)entwicklung stehen, insbesondere mit der Stadtentwicklungs- oder Stadtumbauplanung beziehungsweise der Bauleitplanung oder gegebenenfalls bereits beschlossener wohnwirtschaftlicher - und/oder Klimaschutzkonzepte. Im Fokus steht dabei die Umsetzung ganzheitlicher Versorgungskonzepte unter Nutzung Erneuerbarer Energien und/ oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Die Kredite im Produkt "IKU - Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung" werden aus Mitteln des Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" (EKF) für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre verbilligt.

Antragsteller

- Unternehmen mit mindestens 50-prozentigem kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mindestens 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das zuständige Finanzamt.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts - sofern keine Antragsberechtigung in den kommunalen Direktprogrammen der KfW besteht, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, jeweils mit Mehrheitlich kommunalem Hintergrund.
- Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (Öffentlich-Private Partnerschaften, Contracting, sonstige Investor-Betreiber-Modelle). Voraussetzung ist, dass Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur erfolgen, die mit KfW-Mitteln zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Kredits von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb beziehungsweise einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einer gemeinnützigen Organisation oder einem Unternehmen mit mindestens 50-prozentigem kommunalem Gesellschafterhintergrund (siehe oben) genutzt werden (Miet-, Pacht- oder Contractingvertrag).

Förderfähige Maßnahmen

Es werden quartiersbezogene Maßnahmen in die Verbesserung der Energieeffizienz **kommunaler** Infrastruktur in Deutschland mitfinanziert. Ein Quartier umfasst in diesem Zusammenhang mehrere flächenmäßig zusammenhängende private und/oder öffentliche-Gebäude einschließlich der öffentlichen Infrastruktur.

Die quartiersbezogene Versorgung muss sich über die Grundstücksgrenzen der einspeisenden Anlage erstrecken und mindestens ein Abnehmer muss an das Netz angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden Anlage ist.

Förderfähig sind folgende Verwendungszwecke:

Modul A: Wärme- und Kälteversorgung im Quartier

Förderfähig ist jeweils der Neubau, die Erweiterung oder die Modernisierung der nachstehenden (technischen) Komponenten. Die Einhaltung der gesetzlichen Standards bzw. der einschlägigen Regeln der Technik sind Voraussetzung für alle förderfähigen Maßnahmen.

Wärmeerzeugung:

- Hocheffiziente strom- oder thermisch geführte/ fuhrbare Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis von Erd-/Biogas.
Nicht förderfähig sind Erzeugungsanlagen zum Beispiel auf Basis von Kohle oder Öl. Die Erfüllung des Kriteriums der "Hocheffizienz" gemäß Definition § 2 Absatz 8 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (2016) beziehungsweise der EU-Richtlinie 2012/27/EU Anhang II ist bei Antragstellung zu bestätigen (Formularnummer 600 000 2300).
- Strom- oder thermisch geführte/ fuhrbare Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssysteme zur Kälte- und Wärmeversorgung
- Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme zur Versorgung im Quartier

Der Einbau von Brennwertkesseln als Spitzenlastkessel ist förderfähig.

Wärme- und Kältespeicherung

- Dezentrale Wärme- und Kältespeicher

Wärme- und Kälteverteilung

- Wärmenetze zur Wärmeversorgung im Quartier.
- Kältenetze zur Versorgung im Quartier, sofern die Kälteversorgung überwiegend aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung erfolgt.

Im Rahmen des Neu- oder Ausbaus sowie der Modernisierung von Wärme- oder Kältenetzen können erforderliche Anschlüsse und Übergabestationen mitgefördert werden, sofern sie Bestandteil des Investitionsvorhabens sind und keine Förderung der entsprechenden Kosten aus KfW-Programmen der energetischen Gebäudesanierung erfolgt.

B: Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung im Quartier

Nachfolgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Errichtung oder Erweiterung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen sowie zugehörige Komponenten
- Einbau energieeffizienter Motoren der Effizienzklasse IE3 oder drehzahl geregelter Motoren der Effizienzklasse IE2 oder nach Verordnung der Europäischen Gemeinschaft Nummer 640/2009 zur

Stand: 01/2021 • Bestellnummer: 600 000 2293

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 5399008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder Nachrüstung von Frequenzumformern zur stufenlosen Regelung von Bestandsmotoren; Einbau energieeffizienter Pumpen mit einem Energieeffizienzindex EEI $\leq 0,20$ gemäß Verordnung (EG) Nummer 641/2009 in der jeweils gültigen Fassung.

- Investive Maßnahmen zur Errichtung oder Erweiterung der Mess- und Regeltechnik sowie des Energiemanagements der gesamten Versorgungs- oder Entsorgungsanlage zur Verbesserung der Energieeffizienz
- Einbau oder Errichtung von Anlagen zur Wärmegewinnung beziehungsweise -rückgewinnung in öffentlichen Kanalsystemen (zum Beispiel Wärmepumpen, Wärmetauscher)
- Errichtung oder Umrüstung von Energierückgewinnungssystemen in Gefällestrecken durch Turbinen beziehungsweise rückwärtslaufende Pumpen
- Austausch der Belüfter in aeroben Klärbecken in Verbindung mit dem Einbau einer NH₄-geführten Regelung des Sauerstoffeintrags zur Belüftung bei der aeroben Abwasserbehandlung.

Alle förderfähigen Investitionen müssen die Energieeffizienz verbessern. Dies ist bei Antragstellung durch Erstellung einer Energiebilanz darzulegen, die die erzielten Einsparungen aufzeigt. Die geförderten Vorhaben sollen langfristig zu einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen - die zu erstellende Energiebilanz sollte daher auch eine Aussage zum Anteil erneuerbarer Energien enthalten.

Förderfähig sind die technischen Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz einschließlich der Beratungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion der Anlage erforderlich sind.

Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, können im Programm IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (Produktnummer 148) finanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor Antragstellung erfolgte (www.kfw.de/148).

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Bei Großprojekten ist eine Gliederung in räumliche und/oder sachliche Einzelvorhaben möglich. Der förderfähige Vorhabenzeitraum beträgt maximal 36 Monate.

Förderausschlüsse:

- Leasingfinanzierungen
- Eigenleistungen
- In-Sich-Geschäfte, das heißt es besteht Gesellschafteridentität zwischen Veräußerer und Erwerber der zu finanzierenden Investitionsgüter
- Investitionen von politischen Parteien
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen (siehe „Beihilferechtliche Regelungen“).
- Weitere Finanzierungsausschlüsse ergeben sich gegebenenfalls aus dem Abschnitt „Kombination mit anderen Förderprogrammen“.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste.pdf>.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination eines Kredites aus dem Programm „IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfehöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

Für Anlagen zur Stromerzeugung, zum Beispiel Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssysteme, ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer KfW- Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Einspeisevergütung beziehungsweise Marktprämie) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) (KWK-Zuschlag) für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich. Diese Anlagen sind separat zu finanzieren, sofern der Kredit nicht mit einem beihilfefreien Zinssatz zugesagt wird, siehe Abschnitt "Zinssatz".

Eine Kombination mit der Wärme-/KälteNetz- beziehungsweise Wärme-/Kältespeicherförderung nach §§ 18 bis 21 beziehungsweise §§ 22 bis 25 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Der Kredit wird mit einem beihilfefreien Zinssatz zugesagt oder es handelt sich um ein Vorhaben mit hohem Quartiersbezug. Ein Vorhaben hat dann einen hohen Quartiersbezug, wenn zwei oder mehr in diesem Produkt förderfähige Maßnahmen gemeinsam durchgeführt werden und vor Antragstellung hierfür eine gemeinsame Planung (ggf. auch für mehr als ein Quartier) erstellt wurde. Vergleiche Modul A unter "Was wird gefördert?".

Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme des Bundes für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig.

Kreditbetrag

- Maximal 50 Millionen Euro pro Vorhaben.

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert. Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Eine Aufstockung des Kredits oder des Tilgungszuschusses nach Kreditzusage ist nicht möglich.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:

- Bis zu 10 Jahre bei 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die genannte Kreditlaufzeit
- Bis zu 20 Jahre bei 1-3 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- Bis zu 30 Jahre bei 1-5 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre.

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.

- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

- In allen Programmvarianten wird ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb der EU-Referenzzinssatzes ohne Gewährung eines Tilgungszuschusses angeboten.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Mitteln des Bundes.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstage und 12 Monaten nach dem Zusage datum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15% pro Monat berechnet.
- Zu beachten ist, dass die jeweils angeforderten Beträge innerhalb von 6 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt sein müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an das Finanzierungsinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Tilgungszuschuss

Mit Bestätigung der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und dem Nachweis der Durchführung der Investition (Verwendungsnachweis) gemäß diesem Merkblatt, vergleiche "Was wird gefördert?", erhalten Sie in den beihilferelevanten Programmvarianten einen Tilgungszuschuss in Höhe von maximal 10 % des Zusagebetrages.

Die Höhe des Tilgungszuschusses ist auf die jeweils einschlägige Beihilfehöchstintensität der zugrunde liegenden beihilferechtlichen Regelung begrenzt.

Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen zur Förderung von Verteilnetzen energieeffizienter Fernwärme und Fernkälte" (Modul A Wärme- oder Kälteverteilnetze darf der Tilgungszuschuss nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der Investition (Artikel 46 Absatz 5 und 6 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Der Betriebsgewinn ist von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung der Bestätigung über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen auf dem Formular "Verwendungsnachweis – Bankdurchleitung" (Formularnummer 600 000 0227) durch die KfW folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des "Verwendungsnachweis – Bankdurchleitung" gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungszuschuss nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner.

Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Im gBzA-Center (<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/gBzA/>) können Sie durch Auswahl des gewünschten Programms und anschließende Dateneingabe die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ elektronisch abgeben. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA-ID kann das Kreditinstitut Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Bei Beantragung einer Finanzierung mit De-minimis:

Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075. Diese verbleibt bei dem Finanzierungspartner.

Alle Angaben zum Antrag sind durch den Antragsteller im Rahmen der Antragstellung beim Finanzierungspartner zu bestätigen.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Tilgungszuschüssen (außer bei Inanspruchnahme eines beihilfefreien Zinssatzes oberhalb des EU-Referenzzinssatzes). Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Es können Beihilfen gemäß der **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU- Amtsblatt L 352/1 am 24. Dezember 2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L 215/3 vom 7. Juli 2020) in Anspruch genommen werden (Komponente 1).

Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der zwei vorangegangenen Kalenderjahre 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Es können Beihilfen nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L 215/3 vom 7. Juli 2020) in Anspruch genommen werden. Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden.

Hierbei gilt:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne Artikel 2 Ziffer 18 AGVO sind nicht förderfähig.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

- Die KfW bietet in ihren Produkten keine Regionalbeihilfen gemäß Kapitel III Abschnitt 1 der AGVO an. Daher sind die in Artikel 1 Absatz 3 lit e) in Verbindung mit Artikel 13 AGVO genannten Wirtschaftszweige nicht von einer Förderung unter den angebotenen Bestimmungen der AGVO ausgeschlossen.
- Es gilt die nach der AGVO-Regelung einschlägige Beihilfeshöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfeshöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 AGVO sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Artikel 9 Absatz 1 lit c) in Verbindung mit Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Beihilfen können nach folgenden AGVO-Regelungen beantragt werden:

- „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen“ gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4).
- „Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte“ für Erzeugungsanlagen gemäß Artikel 46 Absatz 2 AGVO und für Verbindungsleitungen gemäß Artikel 46 Absatz 5 und 6 AGVO (Komponente 11).

Nachweis der Mittelverwendung

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens 9 Monate nach Vollauszahlung des Kredits gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen und gegenüber der KfW im Formular „Verwendungsnachweis“ (Formularnummer 600 000 0227) wie folgt zu belegen:

- Sie bestätigen die antrags- und programmgemäße Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß Merkblatt.

Der Finanzierungspartner bestätigt den fristgerechten Einsatz der Mittel und reicht das Formular nach Prüfung bei der KfW ein.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in sachlichen/ räumlichen Einzelvorhaben, für die auch gesonderte Anträge gestellt werden, ist für jedes Einzelvorhaben ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann - unter Angabe der Gründe - beantragt werden.

Grundsätzliche Hinweise

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.